

Satzung des **Vereines**

Wartesaal – Kultur in Besigheim

- in der durch die Mitgliederversammlung vom 09.02.2009 geänderten Fassung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wartesaal – Kultur in Besigheim und nach Eintragung beim Amtsgericht den Namen
Wartesaal – Kultur in Besigheim e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 74354 Besigheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins Wartesaal – Kultur in Besigheim ist die Förderung der Kunst und Kultur. Dies soll geschehen durch die Errichtung und Betreibung eines offenen Kulturzentrums mit Kleinkunstabühne im Bahnhof Besigheim zur Förderung der Kunst und Kultur, neuer Konzepte, der Völkerverständigung und des Kulturaustausches. Dies schließt die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, internationaler Austauschprogramme, kultureller Begegnungen und Symposien und Förderung von talentierten Künstlerinnen und Künstlern mit ein. Ein weiteres Ziel ist die Motivation von Kindern und Jugendlichen für Kunst und Kultur.
Der Verein versteht Kultur als die Gesamtheit der geistigen, sozialen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte unserer Gesellschaft. Sie beeinflusst unsere Lebensformen, Wertsysteme, unsere Tradition und unsere Zukunft. Sie geht somit weit über das Verständnis von Kunst, Musik, Theater und Literatur hinaus.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Initiativen auf den Gebieten der Kunst und Kultur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; dadurch sind jedoch angemessene Tätigkeitsvergütungen und die Erstattung von Aufwendungen nicht ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keinerlei erwerbswirtschaftliche, politische oder religiöse Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In den Verein können natürliche und juristische Personen und Gruppen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes erworben. Zum Ehrenmitglied können auch Förderer ernannt werden.
- (4) Mitglied kann nicht werden, wer Ausländer/innen- und Fremdenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Rassismus, Nationalismus sowie Ausgrenzung von Anderslebenden und von gesellschaftlichen Minderheiten unterstützt. Des Weiteren kann nicht Mitglied werden, wer für fundamentalistische religiöse Strömungen eintritt und Missionierung betreibt.
- (5) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Jedes Mitglied hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (9) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes. Als Ausschlussgrund gelten auch die unter § 3 Abs. 4 genannten Kriterien, wenn sie erst nach Beginn der Mitgliedschaft eintreten oder bekannt werden. Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - d) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) die Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich einzuberufen unter Beifügung der Tagesordnung.
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - o der (dem) Vorsitzenden und
 - o dem (der) stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - o dem/der Schatzmeister/in und

- der/dem Schriftführer/in.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
 - (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (4) Der Vorstand haftet bei Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen. Er haftet gegenüber dem Verein persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit.
 - (5) Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als Euro 100.- ist die Mitwirkung eines (einer) zweiten Vertretungsberechtigten erforderlich. Diese Regelung betrifft nur das Innenverhältnis.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (7) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (8) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder von dem (der) Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich oder schriftlich eingeladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom der/dem Leiter(in) der Sitzung zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
 - (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt übernommen haben.
 - (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit
 - (11) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechnungsprüfer

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Beiträgen,
- c) öffentlichen Zuwendungen
- d) Sponsorengeldern, Geschenken, Vermächtnissen,
- e) Überschüssen und Vergütungen aus Projekten,
- f) Einnahmen aus sonstigen Quellen, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Bei dieser Versammlung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sein.
- (2) Eine Beschlussfassung zur Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angezeigt ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Besigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.